

Richtungsentscheid des Stadtrats über die zukünftigen Aufgaben und die Rechtsform der Asyl- Organisation



Ablauf Richtungsentscheid des Stadtrats

1. Begrüssung (Monika Stocker)
2. Auftrag und
wichtigste Ergebnisse (Monika Stocker)
3. Finanzielle Überlegungen (Martin
Vollenwyder)
4. Ausführungen zur
Trägerschaftsform (Peter Saile)
5. Meilensteine für die Umsetzung
(Monika Stocker)
6. Vernehmlassung zum
Stadtratsbeschluss (Monika Stocker)



- Veränderungen der Abgeltung durch den Bund seit 1995
 - Pauschalierung der Leistungsabgeltung
 - Leistungskürzungen durch Bund (1999)
 - Aufbau eines operativen Bereichs bei Kanton seit 1996
 - Neues Unterbringungs- und Betreuungskonzept (RRB Nr. 1010 vom 28. Juni 2000)
 - Schaffung von Marktverhältnissen
 - Leistungsvereinbarung nach öffentlichen Submissionsverfahren
 - Neues Finanzierungskonzept (RRB Nr. 1390 vom 25.09.2002)
- Schaffung einer verbindlichen Rechtsform



Leistungsbereiche und Auftraggeber

Asylbereich 1.Phase Duchgangs-zentren Kanton Zürich	Asylbereich Fachdienste z.B. Bildungs- und Beschäftigungsprogramme Kanton Zürich	Asylbereich 2. Phase Kommunale Aufgaben Stadt Zürich	Anerkannte Flüchtlinge Kommunale Aufgaben Stadt Zürich	Asylbereich 2. Phase Kommunale Aufgaben Gemeinden	Anerkannte Flüchtlinge Kommunale Aufgaben Gemeinden	Dienstleistungen und Projekte im Integrations- und Migrationsbereich Stadt Gemeinden Kanton EKA, SFH
---	--	--	--	---	---	---



Die künftige Organisation muss:

- eine humanitäre Betreuung gewährleisten
- Chancen auf Arbeit, Bildung und Beschäftigung ermöglichen
- in ihrer Reaktionsfähigkeit der Dynamik entsprechen (Aus- und Ab- und Umbau)
- einen definierten Kostendeckungsgrad je Leistungspaket erreichen
- eine finanziell gesicherte Zukunft haben
- Akzeptanz bei den MitarbeiterInnen finden
- einen schlanken Overhead aufweisen
- das Sicherheitsgefühl bei der Bevölkerung gewährleisten

**Auftrag des Stadtrats an das Projektteam**

- Vollständige Integration in die Stadtverwaltung (z.B. als WOV-Betrieb)
- Verselbständigung (öffentlich-rechtliche Trägerschaft)
- Ausgliederung (Private Trägerschaft)
- Splitting (Aufteilung in kommunaler und übriger Teil)
- Outsourcing (Übergabe an eine andere bestehende Trägerschaft)



Varianten:

- Integration →
- Verselbständigung →
- Privatisierung →
- Splitting →
- Outsourcing →



Nach eingehender Prüfung ist die am besten geeignete zukünftige Rechts- und Betriebsform:

die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt



Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist die optimale Betriebs- und Rechtsform, um die notwendig Flexibilität zu gewährleisten.

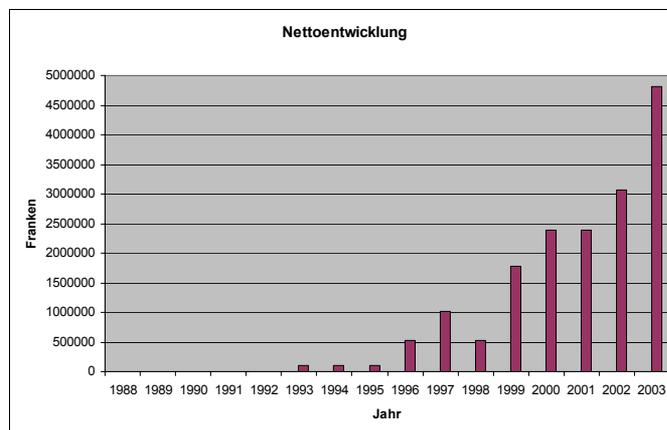
- Sie erfüllt die Anforderungen an eine effiziente Betriebsführung und ist für die Angestellten gleich sicher wie bisher.
- Sie ist eine verlässliche Partnerin für alle Auftraggebenden.
- Der Einfluss der politischen Entscheidungsgremien ist gewährleistet.



- Organisation kann ihre hohe Flexibilität beibehalten
- Unternehmens- und Handlungsspielraum ist dem Geschäftsbereich entsprechend angemessen
- Sicherheit und Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter/innen bleiben wie bisher erhalten
- Kosten bleiben gleich, wenn Bund und Kanton die Abgeltungen nicht verändern



- Kommunale Asylpolitik bleibt beim Stadtrat
- Volksentscheid mittels Gemeindebeschluss über die neue Organisation
- Mitverantwortung des Parlament durch jährliche Festlegung des Globalkredits
- Für den Kanton ist die neue Organisation weiterhin ein verlässlicher Partner
- Sicherstellung der Rechtmässigkeit aller Geschäftstätigkeiten



- Beendigung der Defizitfinanzierung durch den Bund 1995
- Einführung der Pauschalierung der Leistungsabgeltung 1996
- Kürzung der Pauschalen durch den Bund 1999
- Neue Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge seit 2000
- Veränderung des Finanzierungskonzepts durch den Regierungsrat 2002

Auswirkungen auf die Sozialhilfekosten

- Kürzung der Unterstützungs- und Unterbringungspauschale durch den Kanton von 100% auf 95% seit 1998



Neuer Artikel im kantonalen Gemeindegesetz: §15 a. Die politischen Gemeinden können für die Erfüllung geeigneter Aufgaben Anstalten errichten und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.

Diese bedürfen einer Grundlage in der Gemeindeordnung, die in den Grundzügen festlegt:

1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben;
2. die Organisation;
3. die übertragenen Befugnisse.

Der Haushalt richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.



Beispiele:

- Kantonsspital Winterthur
 - §8 Der Kantonsrat
 1. übt die Oberaufsicht aus,
 2. beschliesst das Globalbudget und bewilligt weitere Staatsleistungen,
 3. genehmigt die Rechenschaftsberichte und die Verwendung der Gewinne.
- Universitätsspital
- Universität Zürich



Gemeinde:

Volksabstimmung bei der Errichtung

Gemeinderat:

Erlass der Anstaltsverordnung
Oberaufsicht und Genehmigung des
Globalbudgets

Stadtrat:

Leistungsaufträge und Budgetantrag, Aufsicht

Aufsichtsorgan der Anstalt:

Verantwortlich für die Erfüllung des
Leistungsauftrags und die Budgeteinhaltung

Anstaltsdirektion:

Operative Führung



Schlüsselfaktoren für die Zukunft

- Schaffung einer geeigneten Trägerschaft/Rechtsform
- Motivation der Mitarbeiter/innen
- Kostenbeeinflussung
- Politische Einflussnahme
- Leistungsfähigkeit der Organisation
- Politisch-inhaltliche Gestaltung des Geschäftsbereichs Asyl und Migration



- Ende August 2003 provisorische Beschlussfassung durch den Stadtrat
- Ende August bis Mitte Oktober 2003 Vernehmlassung
- Ende Oktober 2003 definitive Beschlussfassung durch den Stadtrat und Weisung an den Gemeinderat zuhanden der Gemeinde
- Sommer 2004 Gemeindeabstimmung
- 01.01.2005 Start der neuen Trägerschaft



-
- Nach der provisorischen Beschlussfassung durch den Stadtrat geht die Rechtsgrundlage anschliessend zur Vernehmlassung an folgende Interessengruppen gehen:
 - Politische Parteien
 - Fürsorgebehörde
 - Departemente
 - Gewerkschaften/Personalverbände
 - Kanton
 - Die weitere Kommunikation hat der Stadtrat der Vorsteherin des Sozialdepartements übertragen

